

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Lochner-Fischer SPD**
vom 03.04.2003

Behandlung des Problembereichs Frauenhandel in Bayern (3): Strafverfolgung

Obwohl der Frauenhandel und somit auch die Zahl der Ermittlungen drastisch zugenommen hat, fällt bei stichprobenartigen Erhebungen auf Bundesebene auf, dass es zu relativ wenigen Gerichtsverfahren kommt. Dies legt die Vermutung nahe, dass bei den Fragen der Beweisermittlung erhebliche Probleme bestehen. Weniger klärbar ist, weshalb Gerichtsverfahren meist nur gegen einzelne Täter eingeleitet werden, obwohl der Menschenhandel in der Regel von Täterringen, Banden o.ä. organisiert wird. Zum Teil werden Verfahren abgetrennt. Es ist dennoch zu vermuten, dass selten ganze Schlepperringe vor Gericht gebracht werden. Bei den bundesweiten Urteilsvergleichen fällt zudem auf, dass selbst in den Fällen, in denen das Urteil auf schweren Menschenhandel lautete, sich die Strafe meist im unteren bis mittleren Bereich des Strafrahmens bewegt.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Wie viele von den eingeleiteten polizeilichen Ermittlungen führten in den letzten fünf Jahren zu einer Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, in absoluten und in prozentualen Zahlen?
2. Nach welchen Straftatbeständen wurden die Anklagen erhoben und nach welchen erfolgten die Verurteilungen?
3. Mit welchen Ergebnissen endeten die eingeleiteten Verfahren? (Bei Verurteilung bitte mit Angabe des Strafmaßes.)
4. In wie viel Fällen wurde nicht nur ein Täter, sondern eine Gruppe von Tätern angeklagt?
5. In wie viel der Verfahren konnten die Opfer als Zeuginnen einbezogen werden, in absoluten und prozentualen Zahlen?
6. In wie viel Fällen endeten bei Einbeziehung der Opferzeuginnen die Verfahren mit einer Verurteilung, einem Freispruch oder einer Einstellung?

Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz**
vom 09.05.2003

Die schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern wie folgt:

Zu 1.:

Die Anzahl der polizeilich eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels gemäß § 180b Strafgesetzbuch bzw. des schweren Menschenhandels gemäß § 181 Strafgesetzbuch ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Eine Aufschlüsselung nach „Frauenhandel“ sieht die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht vor, aus der Statistik geht jedoch hervor, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle Frauen die Opfer sind.

Auszug aus der PKS - Menschenhandel (Schlüssel 1440)

	Fälle	Opfer	davon weiblich
2002	60	*	75
2001	63	100	91
2000	134	159	153
1999	50	63	60
1998	83	**	92
1997	106	150	141

* Gesamtzahl der Opfer liegt derzeit noch nicht vor

** Gesamtzahl der Opfer liegt nicht vor

In wie vielen Fällen die polizeilichen Ermittlungen in ein gerichtliches Verfahren mündeten, ist nicht feststellbar. Es gibt keine statistische Erhebung, die sowohl die polizeiliche als auch die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Behandlung bestimmter Verfahren erfasst. Auch kann die Frage nicht durch ein Gegenüberstellen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafverfolgungsstatistik (Verurteiltenstatistik) beantwortet werden, weil den beiden Statistiken unterschiedliche Erfassungsgrundsätze zugrunde liegen. Insbesondere kann der einzelne Fall im Justizbereich eine andere als von der Polizei vorgenommene strafrechtliche Würdigung erfahren. Zudem ist, bedingt durch die Verfahrensdauer, der Erfassungszeitraum der beiden Statistiken unterschiedlich. Die PKS-Erfassung erfolgt bei Abgabe der Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft, die Erfassung in der Strafverfolgungsstatistik erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, also je nach Verfahrensdauer deutlich später. Ein direkter Vergleich dieser Statistiken verbietet sich daher.

Zu 2.:

Zur Beantwortung dieser Frage stehen lediglich die Daten der Strafverfolgungsstatistik zur Verfügung. Dieser Statistik

kann die Anzahl der wegen Menschenhandels gemäß § 180b Strafgesetzbuch bzw. schweren Menschenhandels gemäß § 181 Strafgesetzbuch abgeurteilten und verurteilten Personen entnommen werden. Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehl erlassen wurde oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

Verurteilte sind Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafrest oder Geldstrafe verhängt wurde, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist. Bei der gleichzeitigen Aburteilung meh-

rerer Straftaten ist nur die Straftat erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Die Statistik differenziert nicht nach dem Geschlecht des Opfers, sodass zur Zahl von Aburteilungen bzw. Verurteilungen wegen „Frauenhandels“ keine Aussage getroffen werden kann. Es kann jedoch auch hier davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Opfern des Menschenhandels weit überwiegend um Frauen handelt.

Die nachfolgenden Zahlen für die Jahre 1997 bis 2001 (die Zahlen für 2002 liegen noch nicht vor) umfassen erwachsene, heranwachsende und jugendliche Abgeurteilte und Verurteilte.

	1997		1998		1999		2000		2001	
	AU*	VU**	AU	VU	AU	VU	AU	VU	AU	VU
Menschenhandel, § 180b Abs. 1 StGB	2	2	1	1	-	-	4	4	-	-
Menschenhandel, § 180b Abs. 2 StGB	14	14	10	9	9	9	5	5	11	9
Schw. Menschenh. § 181 StGB	14	11	4	4	13	11	8	7	9	8

*Abgeurteilte **Verurteilte

Zu 3.:
Bei den Verurteilungen wegen Menschenhandels wurde in

der nachfolgend genannten Zahl von Fällen als schwerste Strafe Freiheitsstrafe (FS) oder Geldstrafe (GS) verhängt:

	1997		1998		1999		2000		2001	
	FS	GS	FS	GS	FS	GS	FS	GS	FS	GS
Menschenhandel, § 180b Abs. 1 StGB	1	1	**	--	--	-	2	2	--	--
Menschenhandel, § 180b Abs. 2 StGB	13*	--	9	--	9	--	5	--	8	1
Schwerer Menschenh. § 181 StGB	10	--	1***	1	11	--	7	--	8	--

* darüber hinaus in einem Fall Jugendstrafe

** in einem Fall Zuchtmittel nach Jugendstrafrecht

*** darüber hinaus in zwei Fällen Jugendstrafe

Nach der Strafhöhe lassen sich die in den Jahren 1997 bis 2001 verhängten Freiheitsstrafen folgenden Kategorien zuordnen:

	§ 180b I StGB	§ 180b II StGB	§ 181 StGB
unter 6 Monate	--	3	--
6 Monate bis einschl. 9 Monate	1	6	1
über 9 Monate bis einschl. 1 Jahr	--	11	5
über 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	2	20	14
über 2 Jahre bis einschl. 3 Jahre	--	3	10
über 3 Jahre bis einschl. 5 Jahre	--	--	6
über 5 Jahre bis einschl. 10 Jahre	--	--	1

Zu 4. bis 6.:

Statistische Erkenntnisse zur Zahl der Fälle, in denen Mittäter gemeinsam angeklagt wurden, liegen nicht vor. Ebenso wenig werden in der Strafverfolgungsstatistik die Verfahren

gesondert ausgewiesen, in denen die Opfer als Zeugen ausgesagt haben. Demzufolge können auch keine Angaben zum jeweiligen Verfahrensausgang bei der Einbeziehung von Zeuginnen als Geschädigte gemacht werden.